

Vertrag
über die Gewährung eines Brückenstipendiums
im Rahmen des „Kulturpaket II: Perspektiven öffnen, Vielfalt sichern“
zwischen

der Hessischen Kulturstiftung,
Luisenstr. 3, 65185 Wiesbaden
vertreten durch (Eva Claudia Scholtz, GF)
(nachfolgend Kulturstiftung genannt)

und
(Vorname, Nachname, Geburtsdatum)
(wohnhaft)
(nachfolgend Stipendiat*in genannt)

Präambel

Die Hessische Kulturstiftung gewährt aus Mitteln des Landes Hessen Brückenstipendien zur Ermöglichung künstlerischen Schaffens, Förderung kreativer Arbeitsprozesse und Entwicklung künstlerischer Konzepte trotz der COVID 19 – Pandemie. Sie unterstützen Künstler*innen und andere Kulturschaffende dabei ihre Arbeit in der Phase des derzeitigen Lockdowns fortzusetzen und leisten damit einen Beitrag dazu, die vielfältige Kulturlandschaft Hessens zu erhalten.

§ 1 Stipendienzeitraum

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung eines projektbezogenen Brückenstipendiums durch die Kulturstiftung an den*die Stipendiat*in.
- (2) Das Stipendium beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrags durch die Kulturstiftung und endet mit Ablauf von sechs Monaten oder mit der erfolgreichen Prüfung der Dokumentation durch die Hessische Kulturstiftung.

§ 2 Pflichten

(1) Der*Die Stipendiat*in verpflichtet sich, im Stipendienzeitraum das durch ihn*sie bei Antragstellung beschriebene künstlerische Projekt durchzuführen.

(2) Der*Die Stipendiat*in ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Stipendiums eine Dokumentation des Werks oder Projekts zur Verfügung zu stellen. Dies soll nach Möglichkeit in einem digitalen Format (z.B. Video oder Fotostrecke) erfolgen, um ggf. die Veröffentlichung in einem digitalen Schaufenster zu ermöglichen. Alternativ kann ein Sachbericht vorgelegt werden.

(3) Die Nutzungsrechte an dieser Dokumentation werden der Hessischen Kulturstiftung und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst unentgeltlich als einfaches Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz für den Fall der Auswahl für das digitale Schaufenster oder der Veröffentlichung im Rahmen von deren Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Der*Die Stipendiat*in stimmt für diese Zwecke auch der Verwendung der personenbezogenen Angaben Name, Wohnort und Website zu.

(4) Ein Ankauf des während des Stipendienzeitraum entstandenen Werks durch die Kulturstiftung oder das Land Hessen erfolgt nicht. Die Rechte daran verbleiben bei den Urheber*innen.

(5) Der*Die Stipendiat*in ist verpflichtet, die gewährten Mittel ausschließlich für das künstlerische Projekt einzusetzen. Kosten der privaten Lebensführung werden nicht gefördert.

(6) Er*Sie verpflichtet sich zudem, der Kulturstiftung auf Anfrage Auskunft über den Projektstand zu geben.

(7) Der zwischen der Kulturstiftung und dem*der Stipendiat*in vereinbarte Stipendienzeitraum ist verbindlich und muss eingehalten werden. Eine Nichteinhaltung des Stipendienzeitraums wird als wichtiger Grund im Sinne von § 5 betrachtet.

§ 3 Höhe des Stipendiums und Auszahlung

(1) Die Kulturstiftung gewährt dem*der Stipendiat*in im Stipendienzeitraum eine einmalige Zuwendung i.H.v. 2.500 €.

(2) Die Auszahlung des Stipendiengeldes erfolgt nach Bewilligung und Gegenzeichnung des Stipendienvertrages durch den*die Antragsteller*in auf das nachfolgende Konto:

Bank: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 4 Steuern und Sozialversicherung

(1) Es ist Aufgabe des*der Stipendiat*in, den Verpflichtungen, die ggfs. nach deutschem Steuer- oder Sozialversicherungsrecht bestehen, nachzukommen.

(2) Die Kulturstiftung unterrichtet das zuständige Finanzamt über die Auszahlung des Stipendiums auf der Grundlage des § 93a AO und der Verordnung über die Mitteilung an die Finanzbehörde durch andere Behörden (Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993, BGBl S. 1554 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Vertragskündigung und Rückforderung

(1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei schwerwiegend gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

(2) Ein schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, die seitens der Kulturstiftung zur Kündigung berechtigen, liegt ausdrücklich, aber nicht abschließend vor,

a) wenn die Bewilligung des Stipendiums aufgrund unrichtiger Angaben des*der Stipendiat*in erfolgte;

b) wenn sich der*die Stipendiat*in dem geförderten Projekt nicht in der bei Antragstellung beschriebenen Form widmet;

c) sofern keine Abschlussdokumentation nach § 2 (2) dieses Vertrages vorgelegt wird.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund seitens der Kulturstiftung hat zur Folge, dass der*die Stipendiat*in zur Rückzahlung der gewährten Fördermittel verpflichtet ist, sofern diese bereits ausgezahlt wurden. Künftige Auszahlungsansprüche entfallen.

(4) Kündigt der*die Stipendiat*in aus wichtigem Grund, so besteht regelmäßig keine Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen Auszahlungen. Künftige Zahlungsansprüche entfallen.

§ 6 Haftung, Datenverarbeitung

(1) Die Kulturstiftung ist nicht für den Versicherungsschutz des*der Stipendiat*in während der Stipendienlaufzeit verantwortlich. Es besteht ausdrücklich kein gesonderter Versicherungsschutz. Für von dem*der Stipendiat*in verursachte Schäden haftet diese*r selbst nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem*Der Stipendiat*in obliegt es, für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

(2) Für die Erfüllung dieses Vertrages ist die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten des*der Stipendiat*in gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich. Detaillierte Informationen über die Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO stehen unter www.hkst.de/datenschutzverordnung/brueckenstipendien zur Verfügung. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Der Stipendienvertrag gilt nach erfolgter Unterzeichnung durch den*die Stipendiat*in als angenommen, wenn zuvor die Unterzeichnung durch die Kulturstiftung nach erfolgter Antragsprüfung und Bewilligung erfolgt ist.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Regelung des § 139 BGB wird abbedungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.